

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachung:

Entfristung der Bestätigung für die Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin 939

Bekanntmachung:

Entfristung der Bestätigung für die Zugangssatzung für den Masterstudiengang Deutschsprachige Literatur des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin 939

Dritte Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin 939

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin:
Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin 940

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin:
Semesterticket-Satzung 940

Bekanntmachung:

Entfristung der Bestätigung für die Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat mit Schreiben vom 1. Juli 2024 die Bestätigung für die Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin unbefristet verlängert.

Bekanntmachung:

Entfristung der Bestätigung für die Zugangssatzung für den Masterstudiengang Deutschsprachige Literatur des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat mit Schreiben vom 2. Juli 2024 die Bestätigung für die Zugangssatzung für den Masterstudiengang Deutschsprachige Literatur des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin unbefristet verlängert.

Dritte Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), i. V. m. §§ 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 22. Mai 2024 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 15. Januar 2020 (FU-Mitteilungen Nr. 6/2020, S. 56), zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (FU-Mitteilungen Nr. 4/2024, S. 47), erlassen:¹

Artikel I

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird „B 2“ in „C 1“ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 2. Juli 2024 bestätigt worden.

**Studierendenparlament der Freien Universität Berlin:
Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für
die Wahl des Studierendenparlaments der Freien
Universität Berlin**

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 19 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), am 26. April 2024 folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 32/2000), zuletzt geändert am 14. Juli 2022 (FU-Mitteilungen Nr. 40/2022, S. 979), erlassen:²

Artikel I

In § 9 Abs. 9 wird eine neue Nr. 7 nach Nr. 6 wie folgt neu angefügt:

7. nur bei Kandidat*innen: eine gültige E-Mail-Adresse

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

² Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 2. Juli 2024 bestätigt worden.

**Studierendenparlament der Freien Universität Berlin:
Semesterticket-Satzung**

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat am 26. April 2024 folgende Neufassung der Semesterticket-Satzung gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), erlassen:³

§ 1**Gegenstand und Geltungsbereich****(1) Beitragshöhe Deutschlandsemesterticket**

Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Deutschlandsemesterticket. Die Höhe des Beitrages ist in einer Vereinbarung mit dem nach § 18a Abs. 1 Satz 2 BerlHG zuständigen Vertragspartner für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) festzulegen und beträgt derzeit 176,40 EUR. Eine Beitragserhöhung, die den in der zuletzt durchgeführten Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a Abs. 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. Eine Urabstimmung ist nicht erforderlich, sofern es sich um Beitragserhöhungen handelt, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten Bindung der Preisentwicklung des Deutschlandsemestertickets an die Preissteigerungen der normalen Tickets für das Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets erfolgen. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Deutschlandsemestertickets.

(2) Geltungsbereich Deutschlandsemesterticket

Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März, Sommersemesters vom 1. April bis 30. September, für beliebig viele Fahrten im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets gültig.

Das Deutschlandsemesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und im VBB-Tarifgebiet auch einem Hund. Das Deutschlandsemesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.

(3) Nachweis der Fahrtberechtigung

Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ti-

³ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 2. Juli 2024 bestätigt worden.

cket ausgegeben. Die Fahrtberechtigung gilt außerdem nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC). Sind bis zum ersten des Vormonats vor dem ersten Gültigkeitstag des Deutschlandsemestertickets die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

§ 2

Beitragspflicht: Ausnahmen, Befreiung, Zuschuss

(1) Ausnahmen von der Beitragspflicht

Folgende Personen sind von der Beitragspflicht zum Deutschlandsemesterticket ausgenommen und erhalten kein Deutschlandsemesterticket:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der FU Berlin sind.
2. Nebenhörer*innen, Gasthörer*innen und Fernstudierende,
3. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen
4. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
5. Studierende, die ein Studium mit einem Leistungsumfang von weniger als 15 Leistungspunkte bzw. ECTS-Punkte im Semester absolvieren,
6. Studierende, die für Ergänzungs- Zusatz-, Aufbau- studiengänge immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studiengängen teilnehmen sowie Promotionsstudierende.

(2) (Teil-)Befreiung von der Beitragspflicht

Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Deutschlandsemesterticket beantragen. Bei Genehmigung des Antrags erhalten sie den entsprechenden Betrag zurück und ihr Deutschlandsemesterticket wird für den genehmigten Zeitraum als ungültig gekennzeichnet:

1. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten,
2. Studierende, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind, können sich an einer Hochschule von der Beitragspflicht befreien lassen,
3. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
4. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden,

5. Studierende, die ihre Immatrikulation zurücknehmen,
6. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden,
7. Studierende, die im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.
8. Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.
9. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

Dementsprechende Anträge und geeignete Nachweise sind an das Semesterticketbüro zu richten, näheres dazu in § 3.

Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Deutschlandsemestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Beginn der Berechnung der noch nicht angebrochenen Monate ist dabei die Abgabe bzw. Entwertung des Deutschlandsemestertickets beim Semesterticketbüro.

(3) Zuschuss zum Deutschlandsemesterticketbeitrag

Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Betrag für das Deutschlandsemesterticket aufzubringen, können beim Semesterticketbüro einen teilweisen oder vollständigen Zuschuss aus dem Sozialfonds erhalten. Näheres dazu ist in der Sozialfonds-Satzung geregelt.

§ 3

Anträge an das Semesterticketbüro

(1) Zuständigkeit

Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge ist das Semesterticketbüro. Alle personenbezogenen Daten werden dabei vertraulich behandelt. Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Antragsfristen

Bei der Abgabe des Antrags auf Befreiung von der Beitragspflicht beim Semesterticketbüro gelten folgende Fristen:

1. Bei Studierenden, die sich zurückmelden und

- a) sich im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, oder
- b) an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind

muss der Antrag bis 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn vollständig eingegangen sein.

2. Bei Studierenden, die sich neu oder verspätet immatrikulieren oder nachträglich beurlauben lassen, muss der Antrag innerhalb von einem Monat ab Datum der Immatrikulation oder Beurlaubung im Semesterticketbüro, spätestens jedoch zum 15. März für das laufende Wintersemester und zum 15. September für das laufende Sommersemester vollständig eingegangen sein.

Bei sonstigen Studierenden im Sinne des § 2 Abs. 2 ist eine Antragsstellung bis zum 15. März für das laufende Wintersemester und bis zum 15. September für das laufende Sommersemester möglich. Zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag vollständig eingegangen sein.

(3) Bewilligungszeiträume

Befreiungen von der Zahlungspflicht gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung von der Zahlungspflicht wird nicht gewährt.

(4) Entscheidung über Anträge, Erstattung Beiträge

Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Das Ergebnis der Entscheidung ist der*dem Studierenden – in der Regel per E-Mail - mitzuteilen und eine Ablehnung ist zu begründen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Beitrages zu veranlassen.

§ 4

Verwendung weiterer Einnahmen

Alle weiteren Einnahmen aus dem Deutschlandsemesterticketbeitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein Deutschlandsemesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung oder der Sozialfonds-Satzung benötigt werden, werden dem Sozialfonds nach § 18a Abs. 5 BerlHG zugeführt.

§ 5

Kündigung des Deutschlandsemestertickets

Die Studierendenschaft kann den Deutschlandsemesterticketvertrag kündigen, wenn sich die Studierenden in einer Urabstimmung für die Abschaffung des Deutschlandsemestertickets aussprechen. Die Kündigung bedarf der Textform und hat gegenüber den Vertragsparteien - der BVG und dem VBB - gemäß dem Deutschlandsemesterticketvertrag jeweils einzeln und form- und fristgerecht durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. März 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 11/2024, S. 411) außer Kraft.